OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500803/4/Kü/ZeM

Datum:
Linz, 7. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Dr. B A H, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. Mai 2023, GZ: BHLL/922100074388/22, wegen Übertretung des Bundesluftreinhaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern teilweise stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Stunden herabgesetzt werden.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass im Tatvorwurf nach der Wortfolge „*nachgenannte Materialien*“ die Wortfolge „*im Freien*“ eingefügt wird und die verletzte Rechtsvorschrift auf „§ 8 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. I Nr. 58/2017“ korrigiert wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens bleiben unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. Mai 2023, GZ: BHLL/922100074388/22, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 Bundesluftreinhaltegesetz (BLRG) eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 09.08.2022, 18:30 Uhr
Ort: X, X, im Garten des Gst. Nr. X

Sie haben am 09.08.2022 auf dem Gst.Nr. X, Stadtgemeinde X, X, X, nachgenannte Materialien abgebrannt, obwohl sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen biogener und nicht biogener Materialien (§ 1a Abs. 1 Ziff. 1 BLRG) soweit § 3 BLRG nichts anderes bestimmt, außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten ist.

Abgebrannt wurden: Strauch-, Baum- und Grünschnitt“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Polizei das Lagerfeuer in Augenschein genommen und nichts Strafbares festgestellt habe. Ansonsten hätten die Polizisten Anzeige erstattet. Auch die Vorsorge für das Auslöschen des Feuers sei zur Kenntnis genommen worden. Somit würden dem Straferkenntnis falsche Tatsachenermittlungen zu Grunde liegen. Die Behauptung, Grünschnitt verbrannt zu haben, widerspreche den Tatsachen, da das verbrannte Holz jahrelang abgetrocknet worden sei. In rechtlicher Hinsicht falsch sei die Ansicht, dass die Verhängung einer Strafe notwendig sein würde, um weiteren Tathandlungen vorzubeugen. Das gegenständliche Lagerfeuer sei das erste und einzige Mal gewesen, dass ein Feuer entfacht worden ist.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Juni 2023 hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt, GZ: BHLL/922100074388/22, und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Oktober 2023, an welcher der Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. X, Stadtgemeinde X, X, X.

Der Bf hat am 9. August 2022 gegen 18:30 Uhr im Garten des gegenständlichen Grundstückes ein Feuer auf unbefestigter Fläche entfacht, von dem er behauptet, es handle sich um ein Lagerfeuer, in dem jahrelang getrocknetes Altholz verbrannt worden sei. Das Feuer wurde weder in einer Feuerschale noch in einer (z.B. durch Ziegeln) eingefriedeten Stelle entfacht. Der Bf drückte das Brennmaterial regelmäßig mit einer Heugabel auf das Feuer.

Zum Tatzeitpunkt befand sich im Garten neben dem Feuer ein Haufwerk an Baum- und Strauchschnitt, mit dem der Bf das gegenständliche Feuer beschickte. Auf dem verbrannten Baum- und Strauchschnitt befanden sich zum Teil grüne Blätter und getrocknetes Laub.

Das Feuer, die damit einhergehende Rauchentwicklung sowie der daraus entstandene Geruch waren für mindestens zwei umliegende Nachbarn unabhängig voneinander wahrzunehmen. Aus diesem Grund wurde die Polizei zumindest von einem Nachbar verständigt. Die Polizeibeamten nahmen das Feuer in Augenschein, erstatteten aber keine Anzeige.

Ein Nachbar teilte der belangten Behörde am nächsten Tag mit, dass auf dem gegenständlichen Grundstück ein Feuer entfacht worden sei, das zu einer Rauch- und Geruchsentwicklung geführt habe und bei dem Gartenschnitt verbrannt worden sei. Zur Dokumentation des Sachverhaltes hat der Nachbar Fotos und Videos angefertigt, welche er der Behörde vorgelegt hat.

Der Bf gibt keine Angaben zu seinem Einkommen an, er ist Eigentümer von 2 Häusern, Sorgepflichten bestehen nicht.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich grundsätzlich aus den Aktenunterlagen, denen auch die von dem Nachbarn aufgenommenen Fotos und Videos, welche unter anderem die Beschickung des Feuers mit Baum- und Strauchschnitt durch den Bf zeigen, angeschlossen sind. Der Bf bestreitet grundsätzlich nicht,

zum vorgeworfenen Tatzeitraum ein Feuer am vorgeworfenen Tatort entfacht zu haben. Er behauptet jedoch, dass es sich bei dem Feuer um ein Lagerfeuer handeln würde und er dieses grundsätzlich mit jahrelang getrocknetem Altholz beschickt habe. Wenn ihm vorgehalten wird, dass auf den Fotos sehr wohl ersichtlich ist, dass auch Heckenschnitt verbrannt wird, hält der Bf dem entgegen, dass er diesen nur in die Glut geworfen habe, der Glutstock stamme aber vom trockenen Holz des Ahornbaumes, den er vor ca. 4 bis 5 Jahren gefällt hätte. Auf den von dem Nachbarn aufgenommenen Fotos ist dagegen ersichtlich, dass Baum- und Strauchschnitt mit grünen Blättern und Laub im noch brennenden Feuer liegt. Auf den Videoaufnahmen ist außerdem deutlich zu erkennen, dass sich der Bf aus dem neben dem Feuer befindlichen Haufwerk von Baum- und Strauchschnitt bedient, um damit das Feuer zu beschicken, und den Baum- und Strauchschnitt anschließend mit einer Heugabel auf das Feuer drückt, was eine übermäßige Rauchentwicklung zur Folge hat. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass eine solch übermäßige Rauchentwicklung gerade nicht durch jahrelang getrocknetes Altholz verursacht werden kann. Die von dem Nachbarn aufgenommenen Fotos zeigen auch, dass das Feuer auf unbefestigter Fläche und nicht in einer dafür vorgesehenen Feuerschale oder in einem (z.B. durch Ziegeln) eingefriedeten Bereich – wie es für Lagerfeuer üblich ist – erfolgte. Es ist somit für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bewiesen, dass der Bf das gegenständliche Feuer überwiegend mit Baum- und Strauchschnitt und auch nicht mit der Absicht, ein Lagerfeuer abzuhalten, beschickte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen (Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG), BGBl. I Nr. 137/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2017, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sowohl biogene als auch nicht biogene Materialien. Dabei gelten als

1. biogene Materialien unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, und

[...]

(2) Eine Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede technische oder bauliche Einrichtung, die für die Verbrennung der jeweiligen Materialien bestimmt und rechtlich zugelassen ist und dabei eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen bewirkt.

(3) Lagerfeuer, und Grillfeuer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Feuer, die ausschließlich mit trockenem unbehandelten Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden.
[...]

Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen

§ 3. (1) Sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen ist verboten.
(2) Im Falle des Verstoßes gegen Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verpflichteten das unverzügliche Löschen des Feuers aufzutragen und bei Nichtbefolgung des Auftrags die Löschung gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.
(3) Vom Verbot des Abs. 1 ausgenommen sind
[...]
2. Lagerfeuer,
[...]

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsübertretung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer
[...]
2. biogene oder nicht biogene Materialien entgegen den Bestimmungen des § 3 im Freien verbrennt oder einen gemäß § 3 Abs. 2 erteilten Auftrag nicht befolgt;
[...]

III.2.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 BLRG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer unter anderem biogene Materialien entgegen den Bestimmungen des § 3 BLRG im Freien verbrennt. Nach § 3 Abs. 1 BLRG ist sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind insbesondere Lagerfeuer im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 2 BLRG.

Unter biogenen Materialien versteht das Gesetz gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BLRG unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub. Eine Anlage im Sinne des Bundesluftreinhaltegesetzes ist jede technische oder bauliche Einrichtung, die für die Verbrennung der jeweiligen Materialien bestimmt und rechtlich zugelassen ist und dabei eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen bewirkt (§ 1a Abs. 2 BLRG).

Der Bf entfachte im Garten seines Grundstückes Nr. X, Stadtgemeinde X, X, X, auf unbefestigter Fläche ein nicht eingefriedetes Feuer. Er beschickte das Feuer insbesondere mit Baum- und Strauchschnitt, der mit grünen Blättern und Laub

behaftet war. Dabei handelt es sich jedenfalls um unbehandeltes Material pflanzlicher Herkunft. Da die Aufzählung der biogenen Materialien in § 1a Abs. 1 Z 1 BLRG demonstrativ erfolgt, schadet es nicht, dass „Strauchschnitt“ nicht explizit angeführt ist. Bei dem verbrannten Baum- und Strauchschnitt handelt es sich um biogenes Material im Sinne des § 1a Abs. 1 Z 1 BLRG.

Es liegt somit ein punktuelles Verbrennen von biogenen Materialien vor. Da der Bf das Feuer im Freien auf dem Rasen seines Grundstückes entfachte, kann auch von keiner technischen oder baulichen Einrichtung, die für die Verbrennung von biogenen Materialien bestimmt und rechtlich zugelassen ist, die Rede sein.

Im Ergebnis verbrannte der Bf punktuell biogene Materialien im Freien außerhalb dafür bestimmter Anlagen entgegen des in § 3 Abs. 1 BLRG normierten Verbotes.

III.2.2. Der Bf behauptet, bei dem Feuer handle es sich um ein Lagerfeuer, das mit jahrelang getrocknetem Altholz beschickt worden sei. Da Lagerfeuer vom Verbot nach § 3 Abs. 1 BLRG ausgenommen sind (§ 3 Abs. 3 Z 2 BLRG), ist zu prüfen, ob das gegenständliche Feuer als Lagerfeuer im Sinne des Bundesluft-reinhaltegesetzes zu qualifizieren ist.

§ 1a Abs. 3 BLRG definiert ein Lagerfeuer als ein Feuer, das ausschließlich mit trockenem unbehandelten Holz oder mittels Holzkohle beschickt wird. Nach dem eindeutigen Wortlaut kann ein Feuer daher nur dann als Lagerfeuer im Sinne des Bundesluftreinhaltegesetzes verstanden werden, wenn dieses ausschließlich, d.h. einzig und allein, mit trockenem unbehandelten Holz beschickt wurde.

Die Behauptung des Bf, er habe das Feuer (grundsätzlich) mit jahrelang getrock-netem Altholz beschickt, vermag nichts daran zu ändern, dass ohne Zweifel (auch) teils grüner Baum- und Strauchschnitt und Laub in diesem Feuer verbrannt wurden. Für die Qualifikation als Lagerfeuer darf jedoch ausschließlich – also nichts anderes als – trockenes unbehandeltes Holz und ansonsten eben keine anderen Materialien verbrannt werden. Das Feuer wurde jedoch mit keiner bloß geringfügigen Menge an Baum- und Strauchschnitt beschickt, weshalb die Voraussetzungen für ein Lagerfeuer im Sinne des § 1a Abs. 3 BLRG schon aus diesem Grund nicht vorliegen. Unabhängig von dieser rechtlichen Beurteilung sei angemerkt, dass das Feuer auch ganz grundsätzlich nicht den Merkmalen eines üblichen Lagerfeuers, das typischerweise in einer Feuerschale oder zumindest einer (z.B. durch Ziegeln) eingefriedeten Stelle erfolgt und um das man in der Regel (in Gesellschaft) verweilt, entspricht. Der Bf entfachte das Feuer vielmehr ohne jegliche Einfriedung und drückte das Brennmaterial (Baum- und Strauch-schnitt) regelmäßig mit einer Heugabel auf das Feuer, um das Abbrennen zu beschleunigen.

III.2.3. Der Bf hat im Ergebnis die objektiven Tatbestandsmerkmale der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 iVm § 3 Abs. 1 BLRG verwirklicht, der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 3 Z 2 BLRG ist nicht erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

III.3.2. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Die Verbotsunkenntnis ist dann vorwerfbar, wenn sich der Täter trotz Veranlassung über den Inhalt der einschlägigen Normen nicht näher informiert hat. Es besteht also insoweit eine Erkundungspflicht. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat sich jedermann mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsumfeldes ausreichend vertraut zu machen (vgl. etwa VwGH 14.01.2010, 2008/09/0175). Eine derartige Erkundungspflicht ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Existenz einschlägiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entschuldigt außerdem das Vertrauen auf Rechtsauskünfte der (örtlich und sachlich) zuständigen Behörde, soweit sie auf Grundlage einer vollständigen Sachverhaltsmitteilung ergehen (vgl. etwa VwGH 04.10.2021, 2012/09/0134 mwN).

Der Bf bestreitet zu keinem Zeitpunkt, nicht gewusst zu haben, dass das Abbrennen von Baum- und Strauchschnitt rechtlich verboten ist. Es ändert auch nichts am subjektiven Verschulden des Bf, dass die Polizeibeamten nicht eingeschritten sind und keine Anzeige erstattet haben. Die Polizeibeamten haben den Tatort erst nach Beginn der strafbaren Handlung betreten und konnten somit schon allein aus zeitlicher Sicht keine (schuldbefreiende) Rechtsauskunft vor Beginn der Tathandlung erteilen. Der Entschuldigungsgrund des § 5 Abs. 2 VStG ist deswegen nicht vorliegend.

III.3.3. Dem Bf ist die Glaubhaftmachung seines mangelnden Verschuldens nicht gelungen, weshalb er die angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat, wobei beim Ausmaß des Verschuldens zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Das im vorliegenden Fall berührte strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist die Reinhaltung der Luft und die Vermeidung von Schadstoffbelastungen. Dabei handelt es sich vor dem Hintergrund der allgemein bekannten Auswirkungen der verbrennungsbedingten Luftverschmutzung auf die menschliche Gesundheit und auf das Klima um ein hoch einzuschätzendes Rechtsgut. Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 8 Abs. 1 Z 2 BLRG sieht einen Strafrahmen von bis zu 3.630 Euro vor.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse ist von den Angaben des Bf auszugehen.

Gegenständlich sind keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Der Unrechtsgehalt der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist aber zweifelsohne erheblich, da ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse an der Luftrein-

haltung besteht, deren verbrennungsbedingte Verschmutzung Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und das Klima hat.

Die belangte Behörde hat bei der von ihr verhängten Geldstrafe in Höhe von 100 Euro 2,75 % des gesetzlichen Strafrahmens ausgeschöpft.

Nach Abwägung der Strafzumessungsgründe und insbesondere unter Rücksichtnahme auf das Nichtvorliegen einschlägiger rechtskräftiger Vormerkungen zur Tatzeit, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zu hoch bemessen. Eine solche Übertretung rechtfertigt zwar jedenfalls eine Bestrafung im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens, welcher immerhin Geldstrafen bis zu 3.630 Euro vorsieht. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist beim vorliegenden Verstoß unter Rücksichtnahme darauf, dass der Gesetzgeber für derartige Übertretungen keine Mindeststrafe vorgesehen hat, noch mit einer Geldstrafe in Höhe von 75 Euro, das sind knapp 2 % der Höchststrafe, das Auslangen zu finden.

Weitergehende Strafreduzierungen waren aber angesichts der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. dem hohen öffentlichen Interesse an der Luftreinhaltung, der ohnehin schon geringen Ausschöpfung des Strafrahmens und aufgrund general- sowie spezialpräventiver Überlegungen ausgeschlossen. Der Bf soll auf den Unrechtsgehalt der Tat eindringlich aufmerksam gemacht und zudem wirksam davon abgehalten werden, hinkünftig weitere Verstöße nach dem Bundesluftreinhaltegesetz zu begehen. Außerdem soll generalpräventiv deutlich aufgezeigt werden, dass Verstöße nach dem Bundesluftreinhaltegesetz nicht ohne verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen bleiben.

Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe herabgesetzt.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering zu erkennen. Alleine schon deshalb scheidet auch ein Vorgehen gemäß § 33aVStG aus und ist der belangten Behörde daher nicht entgegenzutreten, wenn sie im gegenständlichen Fall von der Beratung im Sinne des § 33a VStG keinen Gebrauch gemacht hat.

III.5. Der Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde war um die genaue Ziffer (§ 8 Abs. 1 Z 2 BLRG) und um das Tatbestandsmerkmal „im Freien“ zu präzisieren. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis gemäß § 44a VStG. Die Anführung der aktuellen Fundstelle stützt sich auf die ergangene jüngere

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. dazu insbesondere – mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN).

III.6.1. Nach § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen.

III.6.2. Da der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist, bleiben die behördlichen Verfahrenskosten trotz Herabsetzung der Geldstrafe mit 10 Euro unverändert bestehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision

beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger